

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 25. April 2013	Nr. 90
------	-----------------------------	--------

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 1290 für ein Gebiet in Bremen-Vegesack zwischen Claus-Hinrich-Straße, Schönebecker Straße und Kücksberg

Vom 23. April 2013

Die Stadtbürgerschaft hat am 16. April 2013 den Bebauungsplan für ein Gebiet in Bremen-Vegesack zwischen Claus-Hinrich-Straße, Schönebecker Straße und Kücksberg beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von Grünflächen in Wohnbauflächen - 41. Änderung).

Der Bebauungsplan mit Begründung und der Berichtigungsplan zum Flächennutzungsplan Bremen können im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 23. April 2013

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.